OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607111/3/DM

Datum:
Linz, 18. November 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 10.9.2024, GZ: BHLL/924100044859/24, betreffend Zurückweisung eines Einspruchs gegen eine Strafverfügung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 26.4.2024, GZ: BHLL/924100044859/24, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden kurz: Bf) vorgeworfen, er habe es am 10.4.2024, 12:00 Uhr in C__, D-Strasse, öffentlicher Parkplatz des dort befindlichen Sparmarktes, mit seinem KFZ mit dem Kennzeichen aaa (D) als Benutzer eines Kraftfahrzeuges mit einem ausländischen Kennzeichen unterlassen, den Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln nach Ablauf eines Monats nach der erstmaligen Einbringung des Fahrzeugs nach Österreich der Behörde in deren Wirkungsbereich sich das Fahrzeug befindet, abzuliefern […] und habe damit gegen § 82 Abs. 8 KFG 1967 verstoßen (Spruchpunkt 1.). Weiters habe er am selben Tag am selben Ort mit dem selben Fahrzeug als Benutzer dieses Fahrzeugs mit einem ausländischen Kennzeichen dieses länger als 1 Monat nach der erstmaligen Einbringung des Fahrzeugs nach Österreich verwendet, obwohl Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, die von Personen mit dem Hauptwohnsitz oder Sitz im Inland in das Bundesgebiet eingebracht und in diesem verwendet werden, bis zum Gegenbeweis als Fahrzeug mit dem dauernden Standort im Inland anzusehen sind. […] Er habe damit gegen § 82 Abs. 8 zweiter Satz KFG 1967 verstoßen (Spruchpunkt 2.). Es wurden über ihn Geldstrafen in der Höhe von 230 Euro (Spruchpunkt 1.) sowie 240 Euro (Spruchpunkt 2.) verhängt.

2. Diese Strafverfügung wurde hinterlegt und war erstmalig am 6.5.2024 zur Abholung bereit.

3. Der mit 27.5.2024 datierte Einspruch des Bf wurde am 29.5.2024 zur Post gegeben.

4. Mit Verfahrensanordnung vom 6.6.2024 hielt die belangte Behörde dem Bf die verspätete Einbringung seines Einspruchs vom 27.5.2024 vor und gab ihm die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen. Eine diesbezügliche Stellungnahme gab der Bf nicht ab.

5. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 10.9.2024 wurde der Einspruch des Bf als verspätet zurückgewiesen.

6. In der dagegen erhobenen Beschwerde des Bf vom 1.10.2024 ging dieser auf die Verspätung seines Einspruchs nicht ein, sondern meinte, dass das Verfahren gegenstandslos sei, da das Gericht bereits zwei Strafverfügungen für rechtswidrig erklärt habe.

7. Mit Schreiben vom 5.11.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Behördenakt.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG abgesehen werden, da dies vom Verwaltungsgericht nicht für erforderlich erachtet wurde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Die Strafverfügung der belangten Behörde vom 26.4.2024, GZ: BHLL/924100044859/24, wurde gemäß § 17 Abs. 1 Zustellgesetz (ZustG) hinterlegt und gemäß § 17 Abs. 3 ZustG mit dem ersten Tag der Abholfrist, das ist im konkreten Fall der 6.5.2024, rechtswirksam zugestellt. Die zweiwöchige Einspruchsfrist endete somit gemäß § 49 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) am 20.5.2024. Der am 29.5.2024 eingebrachte Einspruch ist somit verspätet. Die belangte Behörde hat daher den Einspruch zu Recht als verspätet zurückgewiesen.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu lösen war.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter